

1. Der Versteigerer Pöge-Haus e.V. versteigert im Auftrag der Künstler\_innen und Dritter.
2. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel. Gegen den Versteigerer gerichtete Beanstandungen können nach dem Zuschlag nicht berücksichtigt werden.
3. Jeder Bieterin muss sich vor der Teilnahme an der Versteigerung schriftlich anmelden und registrieren lassen. Der Bieter hat dabei vor der ersten Zulassung zur Abgabe von Geboten seine Identität durch ein geeignetes Dokument nachzuweisen und erhält daraufhin vom Versteigerer eine Bieternummer. Mit der zugeteilten Bieternummer darf der Bieter an der Versteigerung teilnehmen.
4. Der Versteigerer schreibt bewegliche Sachen im Versteigerungskatalog zur Versteigerung aus. Jede Sache wird mit einem Mindestpreis versehen. Der Versteigerer wird das höchste Gebot annehmen. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Die Erteilung des Zuschlages kann sich der Versteigerer als Vertreter des Auftraggebers vorbehalten oder verweigern. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf ein Mehrangebot nicht gemacht wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Der Versteigerer ist befugt, den erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die Sache erneut anzubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen (§2 Ziffer 4 VerstV). Gebote des Bieters unterhalb des Mindestpreises kann der Versteigerer ablehnen (so genannter „Vorbehalt“). Erfolgt der Zuschlag unter Vorbehalt, so ist der Bieter bis zu 72 Stunden an sein Gebot gebunden. Erhält er nicht innerhalb der genannten Frist den vorbehaltlosen Zuschlag, erlischt dieser. Der Versteigerer kann bei Zuschlag unter Vorbehalt jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Vorbehaltbieter an einen Limitbieter zuschlagen bzw. freihändig verkaufen. Nach Zuschlag können keine Gebote mehr berücksichtigt werden. Schriftliche Gebote müssen spätestens 24 Stunden vor der Auktion bei dem Auktionator eintreffen, da sonst für deren Ausführung nicht garantiert werden kann. Dies gilt auch für Gebote, die per Email abgegeben werden.
5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Bieter über, das Eigentum erst bei vollständiger Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen.
6. Der Bieter ist nach Vertragsschluss verpflichtet, den Hammerpreis in bar voranzuleisten. Eine spätere oder unbare Zahlung auf Rechnung ist nur im Einvernehmen mit dem Versteigerer zulässig.
7. Wird die Zahlung nicht sofort an den Versteigerer geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Sache verweigert, so findet die Übergabe des Gegenstandes an den Bieter nicht statt.
8. Unverzüglich nach Zahlung des Hammerpreises erhält der Bieter einen Abholschein. Gegen Vorlage des Abholscheins erhält der Bieter die ersteigerte Sache am Standort der Sache. Ersteigerte Sachen sind vom Bieter auf dessen Kosten innerhalb von drei Tagen am Standort der Sache abzuholen. Andernfalls werden die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Bieters zur Aufbewahrung übergeben. Eine Haftung für etwaige Beschädigung oder den Verlust der Gegenstände übernimmt der Versteigerer nicht. Jede Verwahrung und jeder Transport erfolgen auf Gefahr und Kosten des Bieters.
9. Das Recht des Versteigerers, Schadenersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zahlungsrückstände des Bieters kann der Versteigerer in eigenem Namen einziehen und einklagen. Der Sitz des Versteigerers gilt als Gerichtsstand sowie als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Bieters.
10. Durch Abgabe eines Gebotes oder Erteilung eines schriftlichen Auftrages erkennt der Bieter die Versteigerungsbedingungen an.